

Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138) und §§ 1, 2 und 6 bis 11 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalebekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oßling in seiner Sitzung am 23.11.2005, zuletzt geändert am 28.01.2010, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. OT Skaska: - an der Bushaltestelle „Kamenzer Straße“
2. OT Döbra: - an der Bushaltestelle „Mühlstraße“
3. OT Trado: - an der Bushaltestelle „Dorfallee“
4. OT Milstrich: - Bushaltestelle „Mittelstraße“
- an der ehemaligen Gaststätte Grundstück „Lausitzer Straße 7“
5. OT Oßling: - an der Verkaufsstelle „Wittichenauer Straße 8“
- an der Bushaltestelle „Wittichenauer Straße“
6. OT Scheckthal: - an der ehemaligen Verkaufsstelle Grundstück „Talstraße 5“
7. OT Liebegast: - Zufahrt am Grundstück „Eintrachtstraße 18“ zwischen Dorfteich und Abwasserpumpstation
8. OT Lieske: - am Feuerwehrgerätehaus „Hauptstraße 8 a“
9. OT Weißig: - Bushaltestelle „Dorfstraße“ Nähe Grundstückszufahrt zum Gutshof

Auf den Aushang und seine Dauer wird rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde Oßling, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Kamenz Nord, wöchentlich hingewiesen.

(2) *der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wurde, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.*

(3) *Die Anschlagdauer beträgt eine Woche.*

§ 2

Ersatzbekanntmachung

(1) *Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass*

- 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,*
- 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und*
- 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird.*

(2) *Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.*

§ 3

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung an der Verkündungstafel im OT Oßling, Standort: an der Verkaufsstelle an der Friedhofsmauer. Sobald die Umstände es zulassen, ist die Bekanntmachung nach § 1 zu wiederholen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) *Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

(2) *Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 16.12.1998, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.03.2005, außer Kraft.*

*ausgefertigt
Oßling, 24.11.2005*

*Hetmann
Bürgermeister*

(DS)